


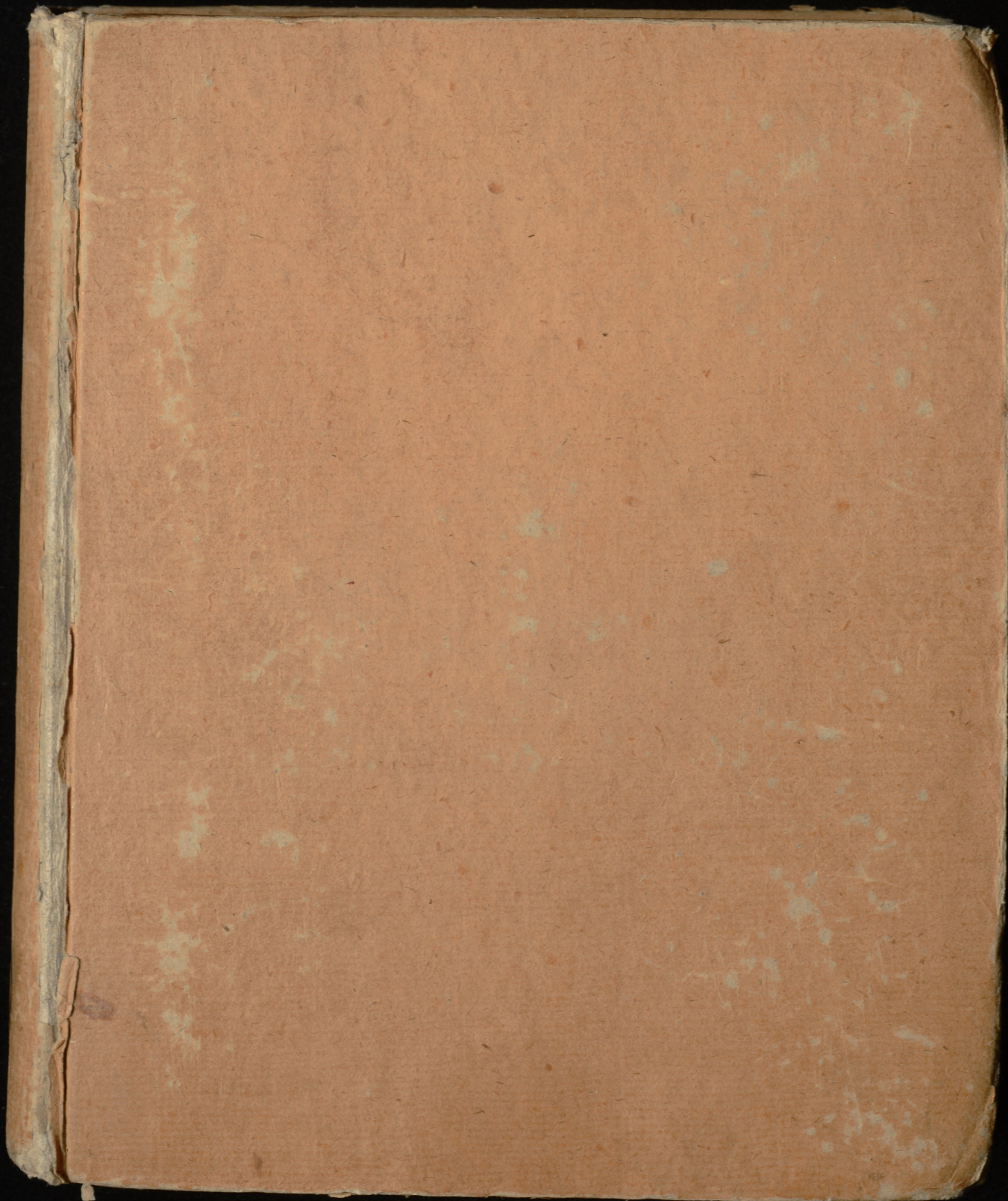
## E. E. Raths der Stadt Rostock Trauer-Ordnung

Rostock: Groschupf, 1749

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828580480>

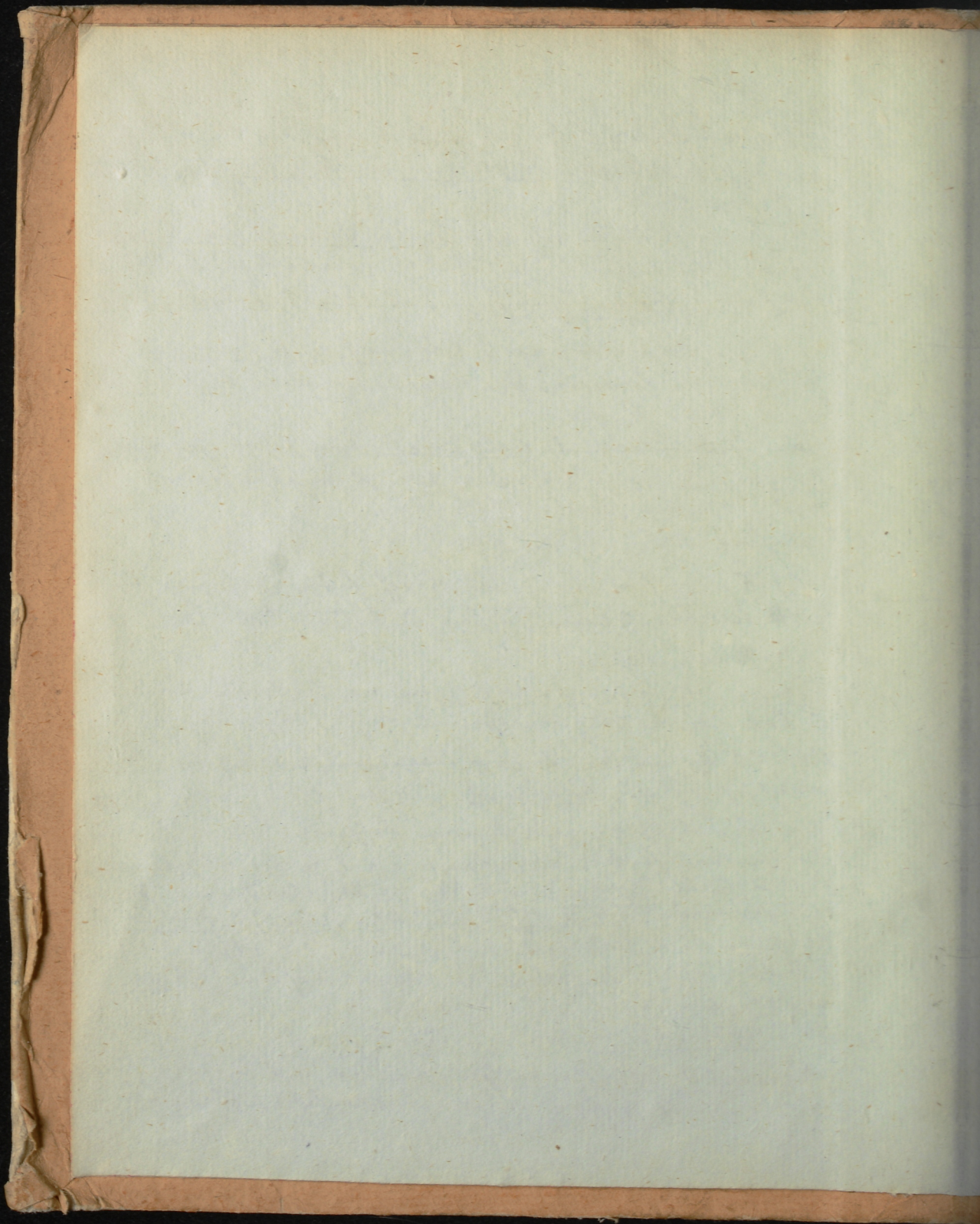
Druck Freier  Zugang



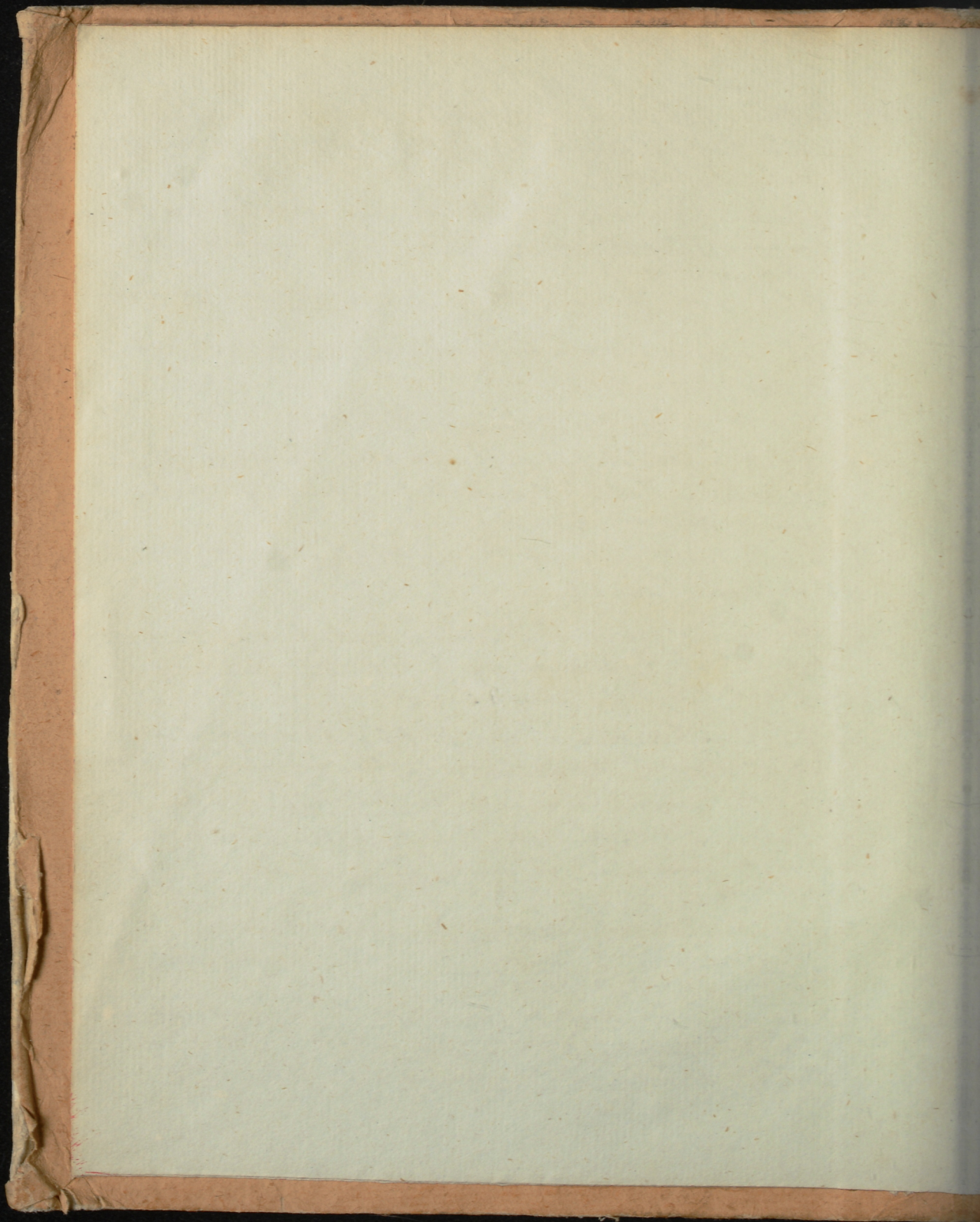


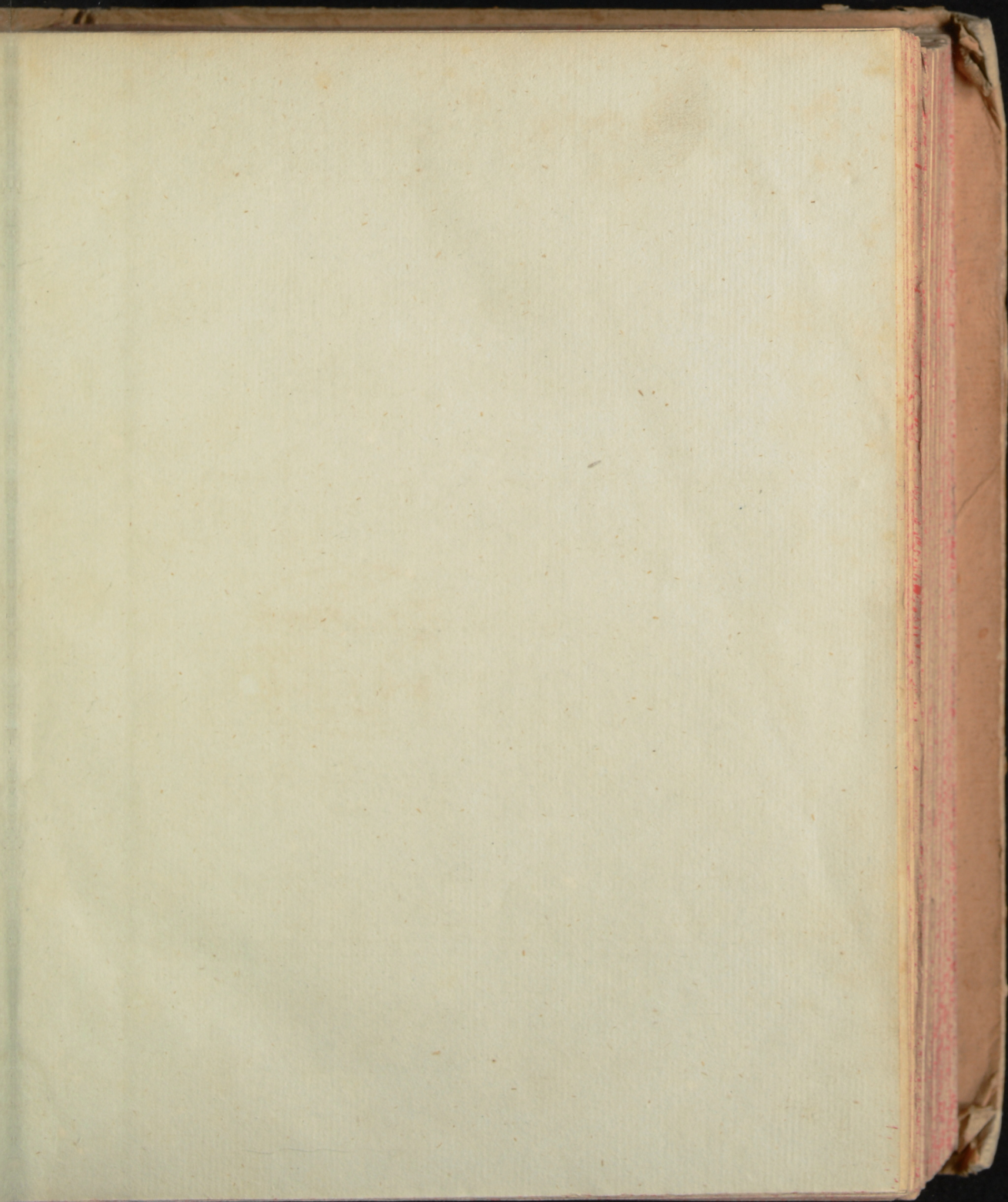
V. l. — 157 (3.)  
N. — 157 (3.)

1. Kaiser Abdruck der von ... Carl dem Kaiser Aller-  
gnädigst bestätigten Privilegien der Stadt Rostock, 7. Apr. 1733.  
Rostock 1764.
2. Künftigen Abdruck einiger Kaiserl. Allerhöch. Verordnungen  
de A. 1733 seqq., die Stadt Rostock .. betreffend. R. 1736.
3. f. f. R. .. Gassen-Ordnung .. A. 1734, d. 26. Martii. R. s. a.
4. f. f. R. .. confirmiertes von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie  
für alle dem Commercio zum besten vorrathetes Reglement  
de A. 1735. R. s. a.
5. Der Stadt Rostock Articulars-Brief, demnach dero fürstliche  
Officere u. Gemeine Soldaten .. pf. .. zu wofelnen geben.  
de d. 1737, denn Januario. Rost. s. a.
- 5<sup>a</sup> Anfang Sept. 18 Jan. 1743.
6. f. f. R. .. confirm. von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie für  
alle beliebte Wäbler-Ordnung de A. 1737. Rost. s. a.
- 6<sup>a</sup> daselbe, Rost. s. a.
7. Citatio .. in Reifen jurist. Doctorum von Professorum der Univ.  
zu Rost. contra Bürgermeister u. Rath .. Rost. s. a. [1738]
8. Abdruck der von dem Koig zu Narva mündt ablassenen Ordnung,  
demnach pf. auf alle Raufreunde zu richten geben. s. l. e. a. [1738]
9. f. f. R. .. A. 1739 .. publ. Gemeine Befehle, betr. I. Von dem  
Consens dem Gewer Patronorum .. von d. Gottel-Geldern, nicht  
anzulassende Capitalien. II. Von dem dem Appellanten u. Person  
absperrenden Appell-Geld. III. Von dem unregelmäßigen Führen d.  
Spargelgen b. d. Rath-Nieder-gewer .. (R.) 1739.
10. [Verbot wäsend der Schlage die Wasser auf dem Stingel-  
markt anzulegen] s. l. e. a. [1743].
11. [Wiederholung des Verbot. .. 1744.]
12. Vergleich d. löbl. Gewermeister von dem auf Reiden-Geldern  
Raufwerk Compagnie - Verwandten in Rost. [1746]

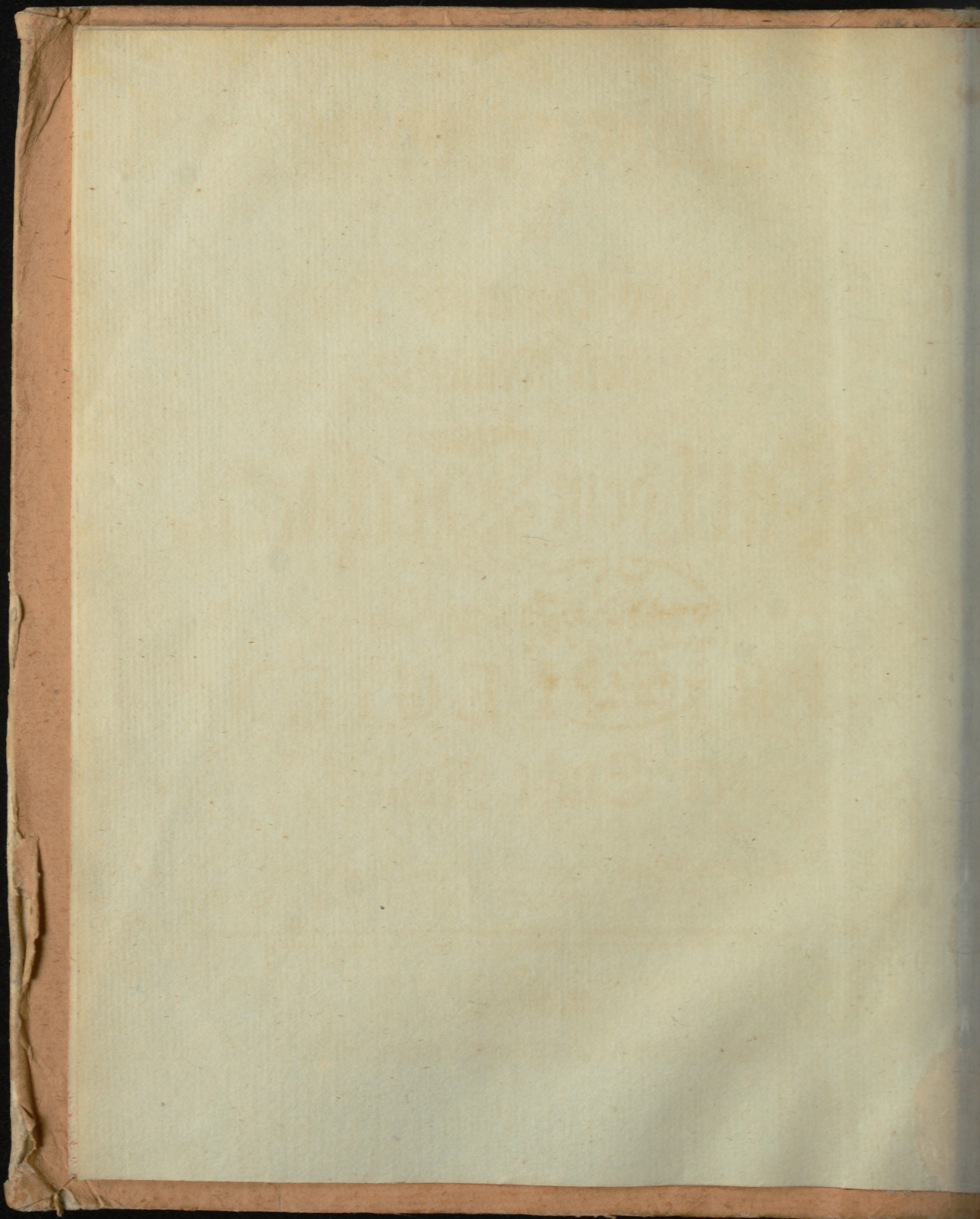


13. Rechtlicher Abdruck der Convention, welche... Christian Ludewig  
... mit Bürgermeistern, Rath... 1748, d. 26. Apr. doppelt geschlossen  
haben. (Kop.) 1748.
14. f. b. R... verordnete Verordnung, welche gegen die spanische Maner  
Zimmer- u. Kisth-Zimmer Leinwand ... zu empfangen haben.  
Rostock 1748.
15. Ver... Johann Christian Ludewig, ... Accise-Rolle... 29. 1748.
16. Ver... Johann Christian Ludewig... Accise-Reglement vom  
12. Apr., 1749. s. l. e. a.
17. f. b. R... Franken-Ordnung . Kop. 1749.
18. f. b. R... Verordnung, das... die alten Rostocker Ellen,  
Yarsche ... wieder eingepellet u. gebräunt worden...  
vom 23. Nov. 1749. Rostock. s. a.
19. f. b. R... rev. u. verb. Steuer-Ordnung v. 17. Aug 1750. R. s. a.
20. Verf. l. b. R. Kop. s. a.
21. Abdruck u. jur. instr. Instruction an d. Jurru Commananten  
an d. Stadt Rostock wegen d. Rost. Steuer-Ordnung, er-  
lassen v. 29. Sept. 1750. s. l. e. a.
22. f. b. R... Verordnung, wie Inspektoren die unthunlichen  
Fallitmaffen u. Bankrotirer... sollen bestraft w. Kop. 1750.
23. f. b. R... verord. u. vom Brand-Ordnung v. 7. Jan. 1756.
24. Verordnung u. Aufkündigung, welche gegen die in diesem  
1758ten Jahre der... Landroth's Henning ... erlagert werden  
soll. (Kop.) s. a.
25. Ver Stadt Rostock Tax-Ordnung . (Kop.) 1764.
26. Instruction für d. Rathmeister u. Vice-Rathmeister der  
Stadt-Rath. Kop. [1768]
27. Ver... Johann Levin David, Jurrog. z. Meckl. Landesprov. Regulation  
der Collegii von Landesherrn Bürgern .. 1770. (Rostock, s. a)
28. Rostocker Steuer-Verordnung d. d. 30. Jan. 1772.









S. S. Rath's

63.

17

der

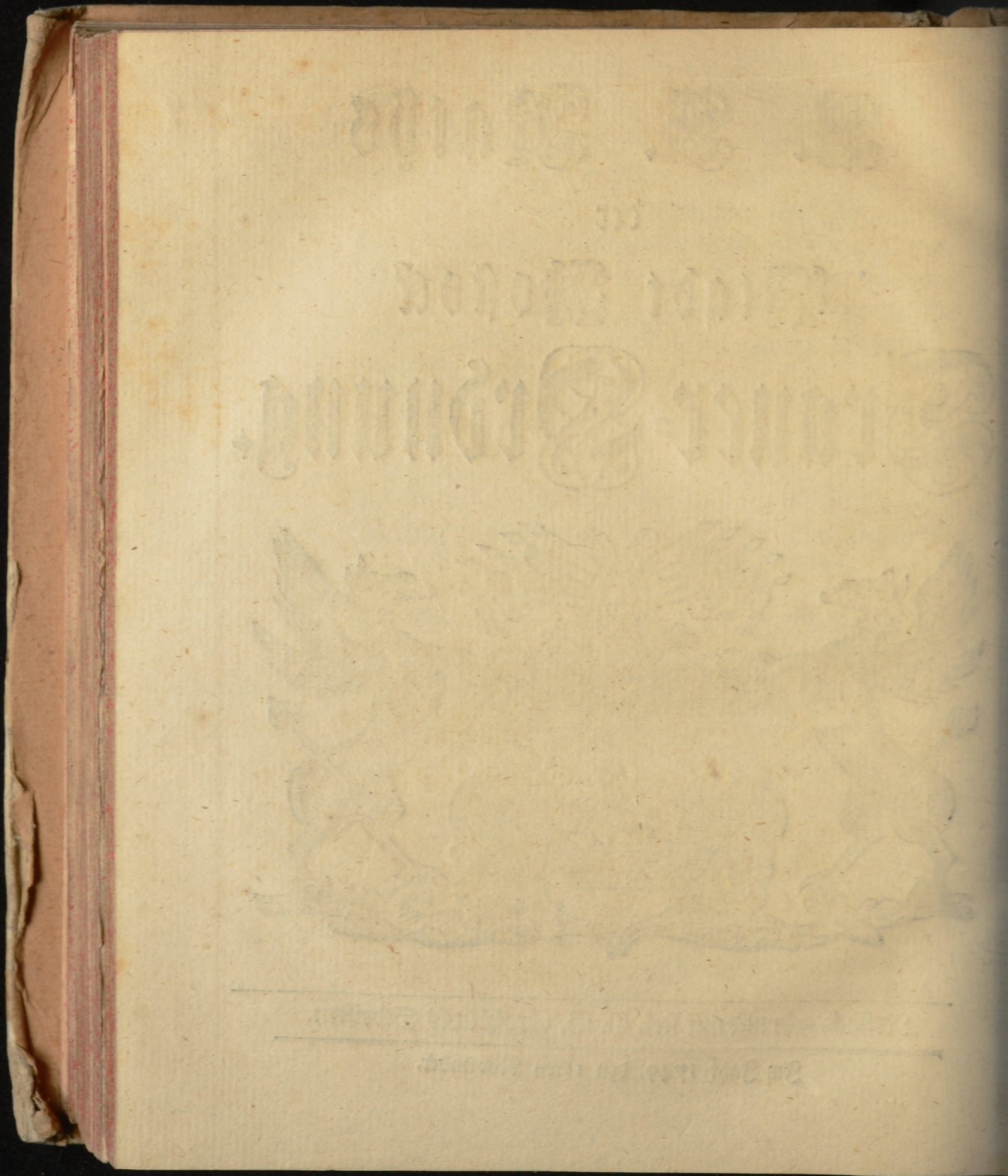
Stadt Rostock

Trauer-Ordnung.



Rostock, gedruckt mit seel. G. B. Groschupfs Schriften.

Im Jahr 1749. den 16ten November.





**S**emnach E. E. Rath bereits einige Jahre her, auf Verbesserung des Policey- Wesens bedacht gewesen, und solches theils schon beschaffet gehabt, theils auch fordersahmst, zum allgemeinen Stadt- Besten, weiter besorgen wird; So hat Derselbe zufo- derst, die bey Sterb- Fällen übliche Trauer, nach darüber genommenen Bedencken der Ehr- liebenden Bürgerschaft, hiedurch, der Stadt Gelegenheit nach, einschränken, und dadurch al- len bis daher in dieser Stadt eingerissenen, mit Kosten und Ungemach verknüpfften üblen Ge- wohnheiten, publice abhelffen wollen. Setzet und verordnet also das

I. bey

I.

bey Einkleidung der Leichen, denen dabey assistirenden Personen keine Mahlzeit, sondern nur, eines jeden Umständen nach, Wein und Zucker-Plättchen oder Bier und Zucker-Kringel gereicht werden solle; nur daß gleichwohl Eltern und Kindern, oder Geschwistern, sodann zum Essen, ohne einigen Aufschlag, zusammen zu bleiben, unbenommen ist. Ebenmäßig soll

2.

daß am Tage der Beerdigung mehrentheils gewöhnliche, oft grosse Trauer-Mahl, ganz und gar abgeschaffet seyn; nur daß die Freundinnen, welche zu Regulirung der Leichen-Folge, sodann nicht entbehrlich sind, zu Mittag mit einer ordentlichen Mahlzeit mögen bewirthet werden. Gleichergestalt wird

3.

die eingeriffene Gewohnheit, daß die, auch weitläufige Verwandte, so lange die Leiche über der Erden stehet, nicht aus dem Hause, und so gar nicht in die Kirche gehen, mit alleiniger Ausnahm der Eltern und Kinder, auch  
der

der Ehe-Gatten, hiemit völlig abgeschaffet.  
Gleichwohl aber mögen Schwester und Brü-  
der, auch deren Ehe-Gatten, wann Ihrer Ge-  
schwister Absterben von der Kanzel verkündigt  
wird, wo Sie wollen, des Morgens aus der  
Kirchen weg bleiben. Amts- und andere Ge-  
schäfte aber werden dennoch inzwischen, auch  
aufferhalb Hauses, von denenselben abgetwar-  
tet. Ferner ist

4.

nicht erlaubet, am Tage der Beerdigung,  
so wenig die Dielen, Stuben und Stühle mit  
Bor oder Flonell zu beschlagen, als auch so-  
dann oder nachhin, die Gutttschen, Port-Chai-  
sen, Pferde-Geschirr, Spiegel, Stühle und  
Kirchen-Stühle mit schwarzen Zeuge beziehen  
zu lassen. Gleich auch

5.

denen Dienst-Bohten, Gefellen und Lehr-  
Burschen überall keine Trauer, noch, was sonst  
irgends dahin gehöret, gegeben, weniger an  
Gelde etwas dafür vergütet werden soll.  
Hiernächst

6.

die Zeit und Ahrt der Trauer betreffend,  
X 3 soll

soll allemal, auch bey Sterb-Fällen auswerti-  
ger Anverwandten, der Tag des Absterbens,  
zum Anfang der Trauer gesetzt, und

7.

Ehe-Leuten erlaubet seyn, einer dem an-  
dern ein ganzes Jahr hindurch, nicht aber län-  
ger zu betrauren, jedoch nicht mit Boy oder  
genöpfteten Zeuge, sondern nur mit einem schlech-  
tem Rettinen- oder Lackens-Kleide, und damit  
bezogenen Knöpfen. Auf gleicher Weise trauren

8.

Kinder beyderley Geschlechts über Ihre  
Eltern, Groß-Ober- und Schwieger-Eltern.  
Dahingegen

9.

Eltern (worunter auch Groß-Ober- und  
respective Schwieger-Eltern zu verstehen)  
Ihre Kinder, wann diese unter 10 Jahre ver-  
sterben, gar nicht, nachhin aber, Sie mögen  
verheyrahtet gewesen seyn oder nicht, drey  
Monathe lang, und nicht weiter, mit völli-  
gen ordinairen schwarzen Kleidern betrauren.  
Endlich

10. wann

## 10.

wann Voller auch Halb = Brüder und Schwestern, Vater = Brüder und Schwestern, Mutter = Brüder und Schwestern, und deren Männer oder Frauens, von des Mannes oder von der Frauen Seiten versterben; so wird es bey dem Todesfall der Geschwister und Schwiegerlich = verwandten, die noch nicht das 10te Jahr erreicht, wie in vorhergehenden Paragrapho disponiret ist, gehalten; Außer solchen Fall aber wird gleichfalls nicht länger den 3 Monathe mit einem ordinairen schwarzen Kleide getrauret. Letztlich

## II.

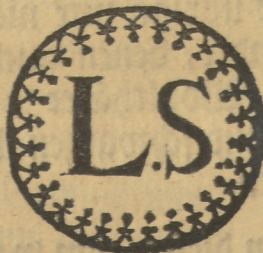
mögen alle übrige, nur nicht gar zu weitläufig Verwandte, denen auch Vormündere und besondere Wohlthäter beyzusetzen, ein Monath lang mit schwarzen Unter = Kleidern betrauret werden.

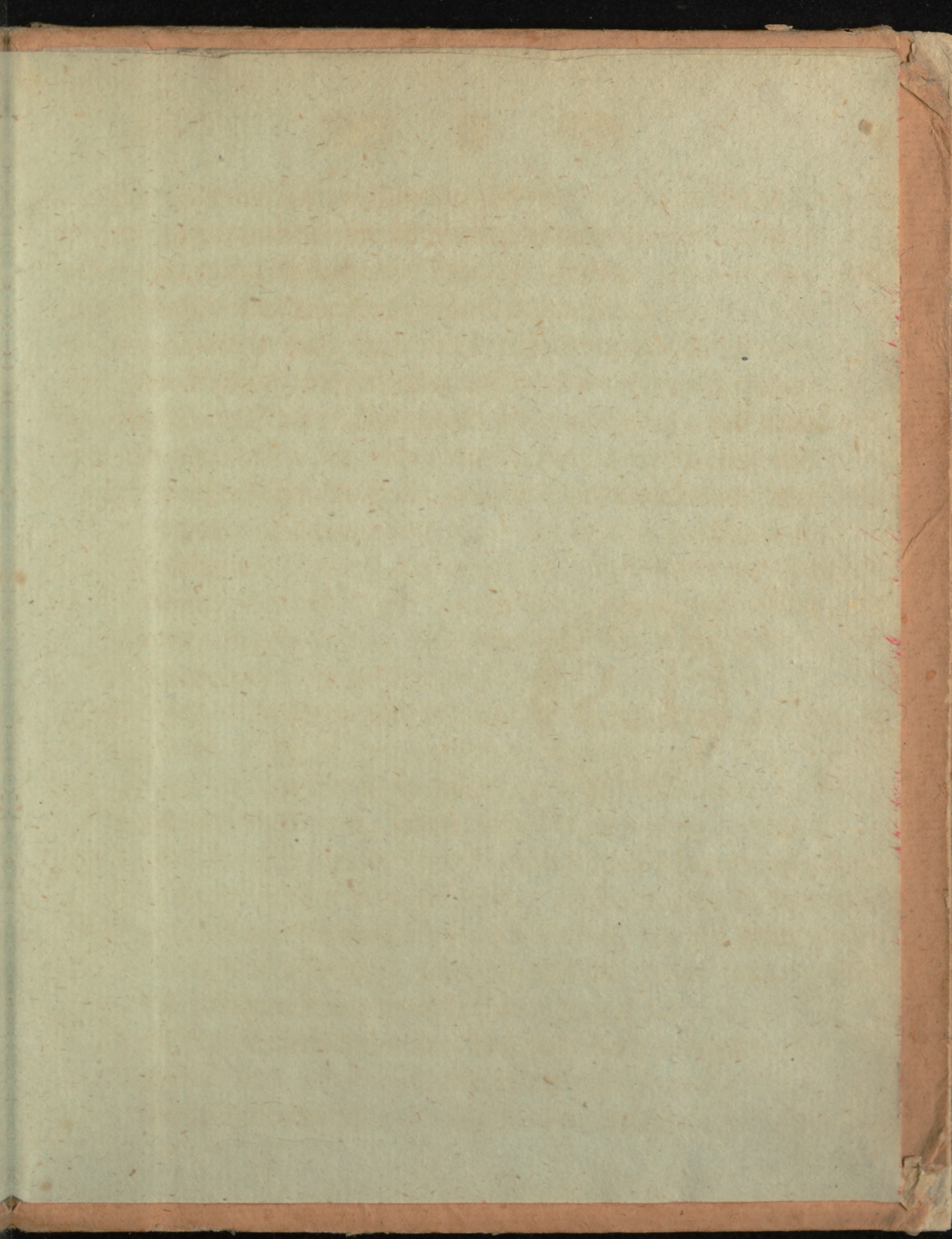
Damit nun dieser, zum wahren Wohl gesammter Bürger und Einwohner abziehenden Verordnung desto gewisser a dato an, nachgesetzt werde; soll ein jeder Contravenient, wann Er derselben entgegen handelt, denen Umständen und Befinden nach, mit Willkührlicher

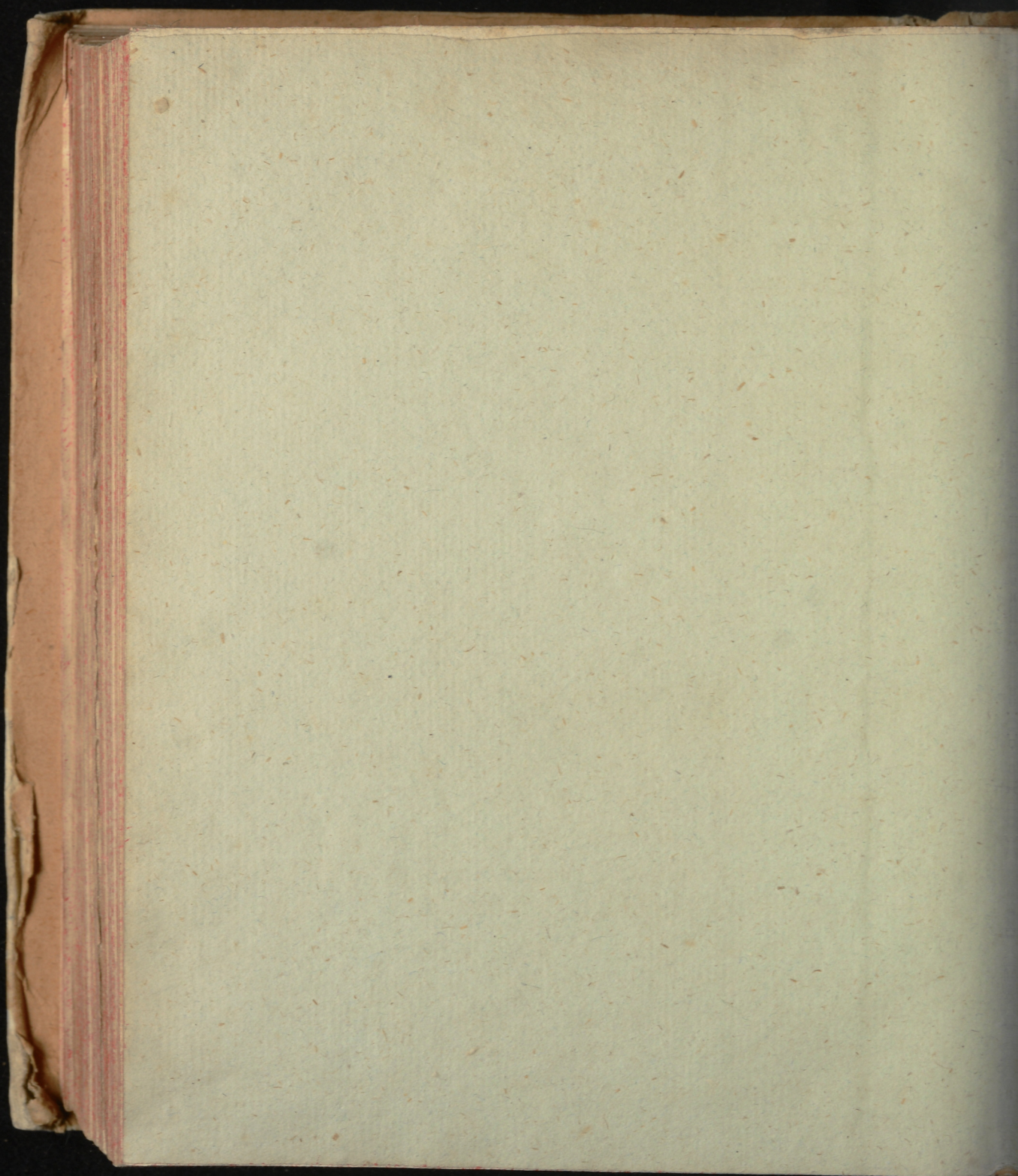


licher Straffe, ohne Nachsicht bestraffet werden, als welches, nebst einer durchgängig genauen Aufsicht, denen Amts-Herren hiedurch committiret, besonders auch dem Stadt-Fiscali die fleißige Wahrnehmung seines Amts anbefohlen wird.

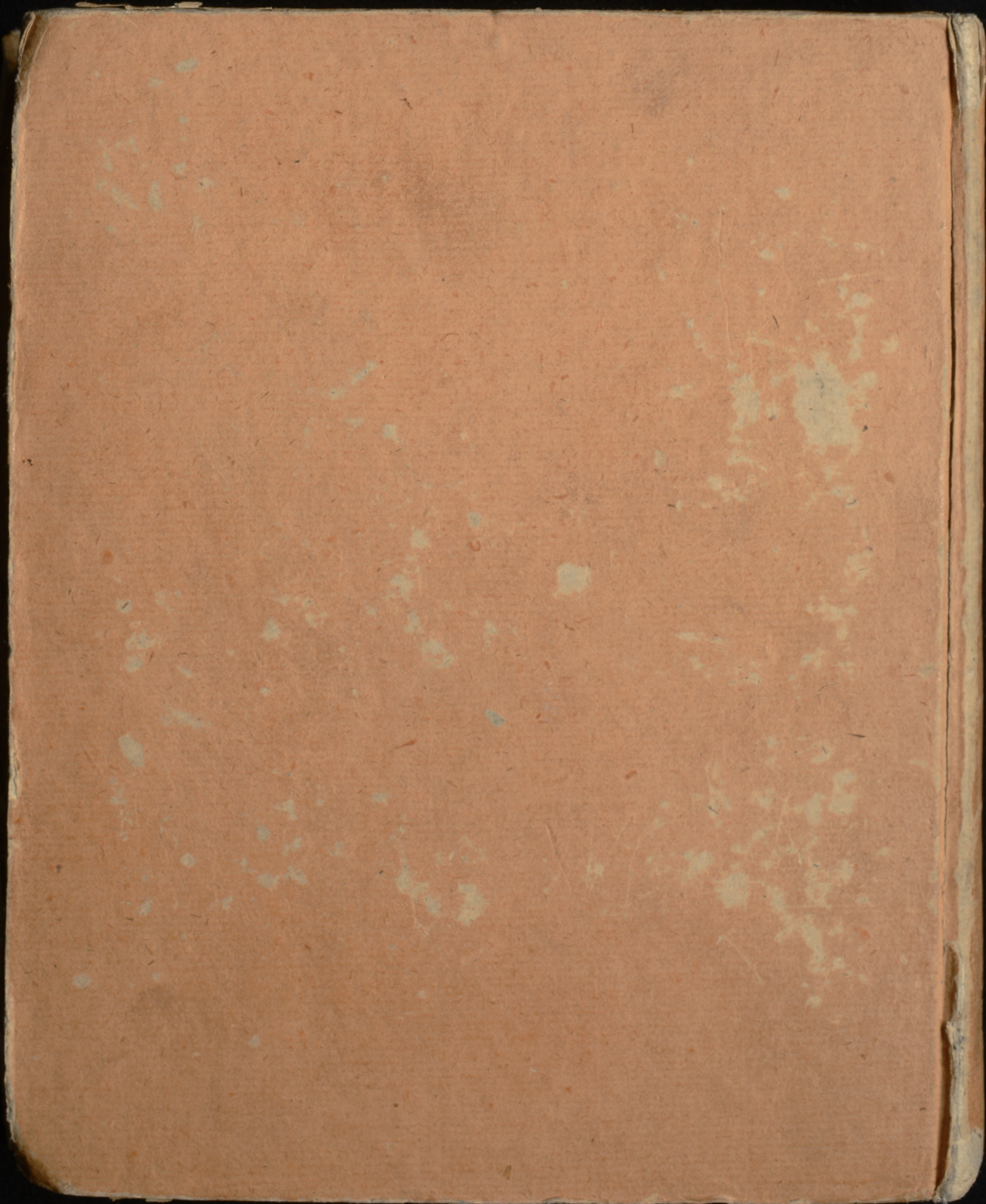
Und damit keiner sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen Ursache habe, ist dieses gewöhnlich von denen Kanzeln verlesen, hienächst affigiret, und zu Jedermanns besserer Nachachtung zum Druck befördert worden.  
Publicatum Jussu Senatus den 16ten November Anno 1749.

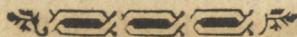






2307.





, Registrator und Schreiber eignet und gebühret, thun wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Christum.

### §. XLII.

künftige dem Streit über die Subministrirung der Kosten Irrungen, und daher erwachsenden Klagen, vorgeordnet werden. Wir hiemit, daß, im Fall der Rath mitzuziehen, oder dem ganzen Collegio der Hundertmänner mit einem Quartier (§. XXVIII.) oder mit einem Quartiers, in welchem es zu keinem Schluß kommen sollte, in Streit gerieth, die Kosten beyder Theile ausgenommen, und die Rechnungen von beyden Seiten abgenommen, den zu derselben künftigen Personen vorgelegt werden, und zwar nicht zu einer Entscheidung, sondern bloß zu dem Ende, damit nicht unter andern ganz fremde, zu der Sache nicht gehörige Ausgaben genommen werden. Sollten sich aber bey dieser Vorlegung der Kosten-Rechnungen unrichtliche Pöste finden, deren genauere Darlegung zur Abklärung des Processus, nicht wohl gefordert werden mögte: So wird die Endigung der Sache ausgesetzt, und sodann diese Aussetzung in dem Gericht, wo die Haupt-Sache, verhandelt worden, entschieden werden.

### §. XLIII.

Es bleibt dem Richter vorbehalten, nach dem Grade des zu bestrafenden Muthwillens oder Frevels, auf die Erstattung der Kosten, oder gar Vertheilung in gesammte Kosten, in der Entscheidung. Damit diese Erstattung in Ansehung der mitzuziehenden Rath's-Glieder keinen Schwierigkeiten unterworfen werden, sollen die Erben desselben das Gnaden-Jahr nicht verabsolget, und nicht hinlängliche Caution auf den Fall, da der Rath die Kosten vertheilet werden sollte, in Ansehung des zu bestrafenden Theils gemacht haben. Da dieses Mittel für die Bürger-schaftlichen Gegentheils nicht plaggreiflich ist: So sollen alle Mitgenossen derjenigen Gesellschaften und Aemter,

